

Reglement über Aus- und Weiterbildungsgesuche der Schweizerischen Ziegelindustrie

Art. 1 Paritätische Berufskommission

1. Zwecks gemeinsamer Durchführung des GAV im Sinne von Art. 357b OR, besteht ein Verein Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie.
2. Die statutarischen Grundlagen wie Vereinszweck, Mittel, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind in den Vereinsstatuten geregelt.
3. Weitere Ausführungsbestimmungen werden durch den Vereinsvorstand in einem Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 2 Zweckverwendung der Mittel

In Anwendung von Art. 2 der Statuten vom 9. Oktober 2024 sowie des Ausführungsreglements vom 9. Oktober 2024 unterstützt die Paritätische Berufskommission die dem GAV unterstellten Betriebe und deren Arbeitnehmenden bei der Finanzierung von berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungen. Sie kann deren Kosten im Rahmen der Kostenregelung gemäss vorliegendem Reglement übernehmen, sofern der Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag geleistet wurde.

In diesem Rahmen werden folgende Kosten subventioniert:

1. Allgemeine Aus- und Weiterbildungen sowie funktionsbezogene Weiterbildungen gemäss vorliegendem Reglement.
2. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzmassnahmen (Massnahmen, die zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen sind ausgenommen und gehen vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers).
3. Soziale Unterstützung an Arbeitnehmende, die dem GAV der Schweizerischen Ziegelindustrie unterstellt sind und die den Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag geleistet haben.

Gesuche um Kostenübernahme sind der Geschäftsstelle spätestens 12 Monate nach Beendigung des Kurses einzureichen, versehen mit einem Antrag über Art, Höhe und Dauer der gewünschten Leistung sowie mit allen notwendigen Unterlagen.

Der Vorstand der Paritätischen Berufskommission entscheidet über die eingegangenen Gesuche und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Erledigung.

Art. 3 Bestimmung der Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge

Die Bestimmungen zu den Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge werden im Art. 20 des GAVs geregelt und umfassen unter anderem:

1. Von allen dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Ziegelindustrie unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird ein Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag erhoben zur Deckung der Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages sowie zur Subventionierung der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz. Ein allfälliger Überschuss kann für soziale Zwecke verwendet werden.
2. Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber der Paritätischen Berufskommission bis Ende Januar eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen, mit Angabe von Name, Funktion, Wohnort, Anstellungsdauer und Total der abgezogenen Beiträge.
3. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt CHF 100.-- pro Jahr, zuzüglich je CHF 10.-- dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden.
Der geschuldete Arbeitgeberbeitrag wird auf Grund der Meldung gemäss Art. 3 Ziff. 3 in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Paritätischen Berufskommission zu überweisen.
4. Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt CHF 15.- pro Monat und wird monatlich vom Lohn abgezogen. Er ist jährlich der Paritätischen Berufskommission zu überweisen.

Art. 4 Grundsätze Leistungsgesuche

Die Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie engagiert sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie fördert die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung von GAV-Arbeitnehmenden und unterstützt die gezielte finanzielle Förderung des Nachwuchses in der Ziegelindustrie. Sie kann zudem finanzielle Unterstützung in sozialen Notlagen leisten. Im Rahmen dieser Aufgaben kann die Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie Subventionsleistungen ausrichten.

Gesuche um Subventionsleistungen können von jedem Arbeitgeber (Unternehmen), jeder Arbeitnehmerorganisation (Gewerkschaft) und von jedem einzelnen Arbeitnehmenden gestellt werden, die dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Ziegelindustrie unterstehen und den Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag geleistet haben.

Dem Gesuch beizulegen sind:

- a) das ausgefüllte und unterzeichnete Rückerstattungsformular (Rückerstattung von Kurskosten)
- b) Rechnungen, Teilnahmebestätigung und wo vorhanden Prüfungszertifikat. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Kurses.
- c) Lohnabrechnungen pro Teilnehmer des betroffenen Monats.

Gesuche und Weiterbildungsleistungen müssen von den Unternehmen (Arbeitgebern) bis spätestens 12 Monate nach Beendigung des Kurses gestellt werden.

Der Vorstand kann sich vorbehalten, bei Gesuchen die Auszahlung von Weiterbildungsleistungen in einem %-Verhältnis zu den einbezahlten GAV-Beiträgen zu stellen.

Nur beitragsleistende Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Auszahlung einer Subventionsleistung. Der Arbeitnehmer ist dann berechtigt, wenn mindestens 3 Monate Beiträge an die Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie bezahlt wurden.

An die Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie können pro Jahr grundsätzlich Gesuche um Kostenrückerstattung oder finanzielle Unterstützung im Rahmen der tatsächlich bezahlten Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge pro Firma gestellt werden.

Das vorliegende Reglement für Aus- und Weiterbildungsgesuche sowie die Ausführungsbestimmungen der Paritätischen Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie bezwecken, die Kriterien der Ausrichtung von finanzieller Unterstützung festzuhalten. Die Definition solcher Kriterien orientiert sich in erster Linie an den Aufgaben der Paritätischen Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie, gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Ziegelindustrie und den Statuten.

Die Kriterien für finanzielle Unterstützung durch die Paritätische Berufskommission werden den dem GAV unterstellten Betrieben (Arbeitgebern) und den Arbeitnehmerverbänden zusammen mit dem Rückerstattungsformular zugestellt. Ausserdem dient sie der Geschäftsstelle der Paritätischen Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie als Richtlinie für die konsistente Behandlung der Weiterbildungsgesuche. Der Vorstand kann sich vorbehalten, pro Gesuch ein Veto einzulegen oder Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 5 Entscheidungsgremien

Weitbildungsgesuche, welche die Kriterien gemäss vorliegendem Weiterbildungsreglement zweifelsfrei erfüllen, werden von der Geschäftsstelle in eigener Kompetenz erledigt, dem Vorstand (Mehrheitsentscheid) zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und anlässlich der nächsten Sitzung protokolliert.

- Bei fehlenden Betriebslisten der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden können die Weiterbildungsgesuche nicht beurteilt und gutgesprochen werden.
- Fehlende schriftliche Gesuche können vom Vorstand und der Geschäftsstelle nicht beurteilt werden.
- Allfällige Fragen bezüglich nicht aufgeführter Kriterien können an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Art. 6 Gesundheitsschutz und Sicherheit

Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gesundheitsschutzes zu ergreifen.

Die Arbeitnehmenden unterstützen den Arbeitgeber bei der Anwendung der zu ergreifenden Massnahmen. Sie befolgen die Instruktionen und benützen die Vorrichtungen für die Gesundheit und Sicherheit in korrekter Weise.

Die Paritätische Berufskommission setzt sich mit Fragen des Gesundheits- und Unfallschutzes auseinander.

Arbeitsplatzbezogene Sicherheitsartikel und -massnahmen, die der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen dienen, werden den Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt; in Übereinstimmung mit Art. 90 VUV (Verordnung über die Unfallverhütung). Die Paritätische Berufskommission beteiligt sich nicht an derartigen Kosten. Beispiele solcher Sicherheitsartikel sind unter anderem:

- Gehörschutz
- Sicherheitshandschuhe
- Schutzbrillen inkl. korrigierte Schutzbrillen (für Brillenträger/innen; Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen)
- Handschuhe
- Staubmasken
- Helm
- Überkleider

Weitergehende Arbeitsplatzbezogene Sicherheitsaktionen werden von der Paritätischen Berufskommission subventioniert. Beispiele solcher Massnahmen sind unter anderem:

- Schirmbildaktion
- Aufklärung über Alkohol, Drogen, Aids usw.
- sicheres Arbeiten an automatischen Anlagen
- Bedienung Personen-Notruf + Alarm
- Nothilfe-Ergänzungs- und Repetitionskurse
- Betriebssanitärer-Training

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Einen allfälligen Lohnausfall im Rahmen von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen trägt der Arbeitgeber.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

1. Die Paritätische Berufskommission subventioniert die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung von dem GAV unterstellten Mitarbeitenden. Beispiele für subventionierte sind unter anderem:

Berufsbezogene Weiterbildungen

- Führung von Mitarbeitern (sofern die Person vor und nach der Weiterbildung eine GAV-Funktion ausübt)
- Der Vorgesetzte – ein Beruf (sofern die Person vor und nach der Weiterbildung eine GAV-Funktion ausübt)
- Der neue Mitarbeiter / Die neue Mitarbeiterin
- Lagerarbeiter/in
- Fachtechnische Kurse aller Art

Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen

- Umgang mit Schadstoffen
- Sprachkurse (falls für die Arbeit erforderlich)
- Allgemeine rechtliche Fragen
- Mitglied der eigenen Betriebskommission
- Persönliche Arbeitstechniken

- Aus- und Weiterbildung von Betriebsanleitern
- Fortbildung für Gabelstaplerfahrer/in
- Verantwortlichkeiten eines Stiftungsrats
- Allgemeine rechtliche Fragen
- Kranführer-Kurse
- Betriebselektriker
- Vorbereitung auf die Pensionierung
- Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz

Diese Kursliste ist nicht abschliessend. Der Vorstand der Paritätischen Berufskommission der Ziegelindustrie beschliesst abschliessend über mögliche Weiterbildungen.

2. Leistungen der Paritätischen Berufskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung:

- Lohnausfall (vom letzten AHV-Lohn):
20% Arbeitnehmer/in / 20% Arbeitgeber / 60% Paritätische Berufskommission
- Kurskosten + Bahnbillet 2. Klasse
100% wenn vom Arbeitgeber nicht angeordnet
0% wenn vom Arbeitgeber angeordnet (die Kosten trägt der Arbeitgeber)
- Von der Paritätischen Berufskommission organisierte Kurse
Sämtliche Kosten werden übernommen

Art. 8 Soziale Sicherheit

1. Leistungen der Paritätischen Berufskommission:

- individuell und fallbezogen

2. Beispiele Soziale Sicherheit (nicht abschliessend)

- Finanzielle Hilfe bei unverschuldeten Notlagen
- Übernahme von Mehrkosten bei Krankheit und Unfall
- (anteilmässige) Finanzierung von kostspieligen Hilfsmitteln, die nicht von anderen Institutionen oder Krankenkassen übernommen werden
- Rückführung verstorbener Mitarbeitenden oder deren Angehörigen

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige des Vereins Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie vom 20. September 1971, dessen Änderungen vom Dezember 1997, 1. Juli 2003 und das Reglement des Vereins Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie vom 23. Oktober 2023 und tritt am 9. Oktober 2024 in Kraft.

Zürich, 9. Oktober 2024

Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie



Michael Fritsche, Präsident (Ziegelindustrie Schweiz)



Chris Kelley, Vizepräsident (Unia)